XV. Sauptftud.

Bon bem Berfahren wider Abwesende und Flüchtlinge.

\$ 482.

Wenn gleich der Thäter eines der Obrigkeit bekannt geworbanen Berbrechens ganz unbekannt, oder sich desselben zu bemächtigen nicht möglich ist, so muß doch stets was wegen Ersorschung der That und der damit verbundenen Umstände, und wegen Herbeischaffung der Beweismittel vorgeschrieben ist, vorgekehrt, auch alles, was dem Gesetze gemäß davon in Ersahrung gebracht worden, bet dem Eriminal-Gerichte sorgsältig ausbewahrt werden, damit, wenn der Thäter fünstig hervorkäme, davon Gebrauch gemacht werden könne.

§ 483.

Trifft die Beschuldigung eines verübten Berbrechens einen Abwesenden, der aber wahrscheinlich nicht flüchtig geworden ist, so muß alle Borsicht angewendet werden, daß er nicht etwa durch die Dessentlichkeit der Borsehrungen in der vermeinten Sicherheit, dem Gerichte sei nichts von ihm bekannt, gestört, und entweder von der Rückehr abgeschreckt, oder zur Flucht gereizt, oder sonst wogen werde, sich der Nachforschung zu entziehen. In Fällen, wo etwas solches zu besorgen ist, soll den Spuren des Ausenthaltes vielmehr im Stillen nachgesorscht, und durch geheime Aussorderung der Obrigkeiten, in deren Bezirke der Thäter sich einsinden dürste, die Anhaltung veranlaßt werden.

§ 484.

Zeigen die Umstände, daß der Thäter die Flucht ergriffen hat, aber noch verfolgt werden kann, so ist es Pflicht des Eriminal-Gerichtes, alles vorzukehren, was immer dienlich sein mag, um des Thäters habhaft zu werden. Auch müssen alle obrigkeitlichen Behörden hierin dem Eriminal-Gerichte an die Hand gehen. Bei Berfolgung eines flüchtigen Verbrechers ist die dazu aufgeforderte Behörde nicht bloß auf ihren obrigkeitlichen Bezirk beschränkt, sondern kann die Spur des Verbrechers unmittelbar die an die äußersten Grenzen dieser Länder verfolgen, ohne daß ihr von den